

Stellungnahmen

zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans ("Erweiterung Industrieweg")

- Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
04	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 48147 Münster	31.07.2023	Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Bebauungsplan ggf. berücksichtigt.
06	EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg	26.07.2023	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzu- beziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versor- gungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind bei- spielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verän- dern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Verände- rungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagen- bestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Plan- auskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigen- den Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/lei- tungsplaene-abrufen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
08	Amprion GmbH, Robert-Schuman- Str. 7, 44263 Dort- mund	24.07.2023	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, Hembergener Straße 10 48369 Saerbeck	18.08.2023	Dem o.g. Planvorhaben stehen insofern landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen, als das landwirtschaftliche Fläche versiegelt wird. Bezüglich der Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der	Die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen für die dringend erforderliche gewerbliche Entwicklung ist momentan unverzichtbar, da eine erhebliche Nachfrage besteht und innerhalb des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets nur noch zwei kleinere Einzelflächen für die Expansion vorhandener oder die Ansiedlung neuer Betriebe kurzfristig zur Verfügung. Das Plangebiet bietet sich für die Erschließung weiterer Gewerbeflächen an, da es unmittelbar an durch Bebauungspläne festgesetzte Gewerbegebiete anschließt. Damit entspricht diese Planung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Flächen von ihren bisherigen Eigentümern zum Zwecke der Gewerbegebietserweiterung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der aus artenschutzrechtlichen Gründen für den Kiebitz notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die Agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.</p> <p>Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird daher unsererseits gefordert, dass aus der Umweltprüfung hervorgeht, wie die Vorrangprüfung erfolgt ist und warum die im Bundesnaturschutz genannten vorrangigen Maßnahmen nicht erfolgen können.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.</p>	<p>(CEF-Maßnahme) kann auf eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht verzichtet werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist jedoch weiterhin - wenn auch mit Einschränkungen - möglich.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
11	Industrie- und Handelskammer, Postfach 40 24, 48022 Münster	14.08.2023	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 17.07.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir begrüßen die Ausweisung gewerblicher Bauflächen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	16.08.2023	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Westnetz GmbH, RZ Ems-Vechte, Prof.-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim	20.07.2023	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17.07.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Bauleitplanentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden. Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas, Wasser). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei	Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Unsere Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie, Gas und Wasser wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Herr Christian</p>	<p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Banken, Tel. +49 5922 7758-1019), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Zur Belieferung des neuen Planbereiches sowie der angrenzenden Gewerbegebietsflächen mit elektrischer Energie haben wir bereits eine Transformatorenstation im Bereich des heutigen Wendehammers an der Straße Industrieweg in nordöstlichen Grenzbereiches des Plangebietes installiert und in Betrieb genommen (siehe Planauszug Netzdaten Strom, „Station ST-00191 Industrieweg“). Wir bitten daher an dieser Stelle um Ausweisung einer entsprechenden Fläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche.</p> <p>Falls bei Erschließung der neuen Straßenfläche im Plangebiet auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p>	<p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen sind so festgesetzt, dass ausreichende Breiten auch für die (unterirdische) Verlegung dieser Versorgungsleitungen zur Verfügung stehen.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.	Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.
15	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22, 48147 Münster	01.08.2023	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	LWL-Archäologie für Westfalen An den Speichern 7, 48157 Münster	21.07.2023	Da unsere Hinweise betr. archäologischer und paläontologischer Belange in den Bebauungsplan sowie den Flächennutzungsplan übernommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Landrat des Kreises Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt 48563 Steinfurt	08.11.2023	<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Die Maßnahmen für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen auf den vorgeschlagenen Flächen (Flur 42, Flurst. 10, 11, Gemarkung Wettringen) reichen nicht aus, um den zwei Kiebitzbrutpaaren ein geeignetes Habitat zu schaffen. Die	Im Ergebnis einer Abstimmung zwischen der Gemeinde Wettringen, der Biologischen Station und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt soll die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			<p>Kammerung der Flächen ist aufgrund der vorhandenen Gehölze und der die Flächen durchquerenden Stromleitung für den Kiebitz nicht geeignet. Zu solchen Vertikalkulissen muss gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW ein Abstand von mindestens 100 m gegeben sein. Diese Habitatanforderung ist auf der Fläche nicht gegeben. Auch die nahen gelegenen Hofstellen stellen einen Störfaktor dar, sodass ebenfalls ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden muss. Zudem sind, nördlich (700 m entfernt), nordöstlich (2 km entfernt) und westlich (800 m entfernt) der vorgeschlagenen Fläche, Kiebitzpopulationen auf Flächen bekannt, die für den Offenlandvogel, besonders aufgrund der geringeren Zahl an Vertikalkulissen, deutlich attraktiver sind. Eine Ansiedlung auf diesen Flächen wird der Kiebitz daher bevorzugen. Nach jetzigem Kenntnisstand wurden die vorgeschlagenen Flächen auch noch nicht vom Kiebitz besiedelt. Aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten auf der vorgeschlagenen Fläche liegt zum jetzigen Zeitpunkt kein Vorschlag für eine wirksame CEF-Maßnahme für die zwei Kiebitzbrutpaare vor.</p> <p>Die in der Zwischenzeit neu vorgeschlagene Fläche zur Durchführung der CEF-Maßnahme (Flur 3, Flurst. 87, Gemarkung Wettringen) ist aus Sicht der uNB geeignet, sodass nach der Ausarbeitung eines geeigneten Konzeptes durch das Planungsbüro die Aussicht auf die Anerkennung</p>	<p>Grundstück Gemarkung Wettringen, Flur 41, Flurstück 177 tlw. erfolgen.</p>

Nr.	Bezeichnung:	Datum:	Stellungnahme:	Beschlussvorschlag:
			des Ausgleichs für die zwei Kiebitzbrutpaare gegeben wäre.	
22	Stadt Ochtrup, FB Planen, Bauen u. Umwelt, Postfach 1364, 48602 Ochtrup	24.07.2023	Seitens der Stadt Ochtrup werden in der o. g. Angelegenheit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.